

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 17.12.2021, mit
der eine Abfallordnung erlassen wird.**

Auf Grund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009),
LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang a aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren des BAV Rohrbach.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Für die im Anhang a konkret aufgelisteten Liegenschaften sind die Abfälle zu den dort genannten Abgabestellen zu bringen und bereitzustellen

Bereitstellung und Benutzung der Behälter und Säcke

Die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke müssen am Abholtag (bis 6.00 Uhr) am Fahrbahnrand - der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße - so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.

Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, (wenn es z.B. keine befestigte Straße oder Umkehrmöglichkeit gibt), sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Behälter und Säcke, an der von der Gemeinde bestimmten Abholstelle, zu sorgen.

Winterregelung für Liegenschaften die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können

- Im Zeitraum von 1. November – 31. März müssen die Sammelbehälter zu den von der Gemeinde vereinbarten Sammelstellen gebracht werden.
 - Anstelle der Restmülltonnen können auch orange BAV-Säcke mit einem Volumen von 80 Liter verwendet werden. Jedem Liegenschaftsbesitzer steht das diesem Zeitraum entsprechende aliquote Volumen der angemeldeten Behältergröße kostenlos zur Verfügung. Diese werden vom Bezirksabfallverband Rohrbach kostenlos zur Verfügung gestellt und sind am Gemeindeamt abzuholen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
 - (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Grünabfälle** sind zur Strauchschnittsammelstelle beim Gemeindebauhof oder direkt zur Kompostierungsanlage Gerasdorf 1, 4142 Hofkirchen zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

| | | |
|--------------------------------------|-------------------|----------|
| Kunststoffsack | 80 Liter | EN 13592 |
| Kunststofftonne | 80,120, 240 Liter | EN 840-1 |
| Stahlblech- oder Kunststoffcontainer | 770, 1.100 Liter | EN 840-3 |
| Bioabfallsäcke aus Maisstärke | 15 Liter | EN 13432 |
| Bioabfallsäcke aus Papier | 15 Liter | EN 13592 |
| Bioabfallsäcke (Laubsäcke) | 80 Liter | EN 13592 |

- (2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig (bis 6:00 Uhr des Abholtag) zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass
- (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - (b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jeder Person im Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht.

Abfallgebührenzahler können pro Jahr bis zu 104 Stück Bioabfallsäcke (15 Liter) für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** am Gemeindeamt kostenlos abholen. Im Bedarfsfall können zusätzlich orange BAV-Säcke (80 Liter) für die Sammlung der Hausabfälle und

Biotonnenabfälle gegen Entgelt beim Gemeindeamt oder zusätzliche Abfallsäcke für die Sammlung der Hausabfälle im ASZ abgeholt werden.

- (a) Mehrfamilienhäuser
Im Falle einer Vermietung von Wohnungen an “familienfremde Personen” ist pro Haushalt eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.
In einem “Mehrfamilienhaus” auf der Basis von Eigentumswohnungen ist pro Wohnung eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.
- (b) Gewerbebetriebe
Bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen muss bei Betrieben je angefangenen 20 Mitarbeitern mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden mehrere oder größere Abfalltonnen oder ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.
- (c) Gasthäuser
Gastgewerbebetriebe mit bis zu 100 Sitzplätzen müssen mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.
Gastgewerbebetriebe mit über 100 Sitzplätzen müssen mindestens einen 770 Liter Abfallcontainer bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchig.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können in jedem Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit gegen Anmeldung und Kostenersatz beim Gemeindeamt die sperrigen Abfälle abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig oder wöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Gemeindehomepage bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem BAV Rohrbach, Umfahrung Süd 3, 4150 Rohrbach-Berg, welcher mit den in der Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Kompostierungsanlagen Verträge abgeschlossen hat. Die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können sind auf der Webseite des BAV Rohrbach <https://www.umweltprofis.at/rohrbach> ersichtlich.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 18.11.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hermann Gierlinger e.h.

angeschlagen am: 21.12.2021

abgenommen am: 05.01.2022

ANHANG a) Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle

| Adresse Grundstück | PLZ | Abgabestelle | Zeitraum |
|---------------------------|------------|------------------------------------------------------|-----------------|
| Altenhof 64 | 4142 | Kreuzung Falkenstein Str. Km 18,4 | Ganzjährig |
| Altenhof 77 | 4142 | Kreuzung Falkenstein Str. Km 18,4 | Ganzjährig |
| Amesedt 14 | 4144 | Kreuzung Amesedter Str. Km 5,1 | Ganzjährig |
| Amesedt 13 | 4144 | Kreuzung Amesedter Str. Km 4,8 | Ganzjährig |
| Amesedt 20 | 4144 | Kreuzung Amesedter Str. Km 4,8 | Ganzjährig |
| Atzgersdorf 7 | 4141 | Kreuzung Frauenwald Str. Km 3,8 | Ganzjährig |
| Hochhaus 5 | 4142 | Kreuzung Falkenstein Str. Km 19,7 | Ganzjährig |
| Karlsbach 10 | 4144 | Kreuzung Ortsdurchf. Karlsbach Grdst. 5267/13 | Ganzjährig |
| Konzing 6 | 4144 | Kreuzung Einm. GW Konzing | Ganzjährig |
| Mühlholz 5 | 4142 | Kreuzung Einm. GW Wehrbach | Ganzjährig |
| Mühlholz 6 | 4142 | Kreuzung Einm. GW Wehrbach | Ganzjährig |
| Niederranna 19 | 4085 | Kreuzung Ebenhoch Str. Km 4,5 | Ganzjährig |
| Niederranna 23 | 4085 | Kreuzung Ebenhoch Str. Km 4,5 | Ganzjährig |
| Pfarrkirchen 45 | 4141 | Einmündung Zugang Frauenwald Str. Km 4,5 | Ganzjährig |
| Ratzesberg 5 | 4142 | GW Ratzesberg im Bereich Zufahrt Ratzesberg Nr. 8 | Ganzjährig |
| Ratzesberg 7 | 4142 | Kreuzung Falkenstein Str. Km 21,2 | Winterregelung |
| Vatersreith 12 | 4144 | Kreuzung Einm. GW Vatersreith | Ganzjährig |
| Weberschlag 16 | 4141 | GW Amesedt im Bereich Zufahrt Amesedt Nr. 12 | Ganzjährig |
| Weberschlag 1 | 4141 | Kreuzung Einm. GW Pfarrwald | Winterregelung |
| Weberschlag 2 | 4141 | Kreuzung Einm. GW Pfarrwald | Winterregelung |
| Weberschlag 3 | 4141 | Kreuzung Einm. GW Pfarrwald | Winterregelung |
| Weberschlag 4 | 4141 | Kreuzung Einm. GW Pfarrwald | Winterregelung |
| Weberschlag 5 | 4141 | Kreuzung Einm. GW Pfarrwald | Winterregelung |
| Weberschlag 6 | 4141 | Kreuzung Einm. GW Pfarrwald | Winterregelung |
| Wehrbach 2 | 4141 | Kreuzung GW Wehrbach im Bereich Zuf. Wehrbach 7 | Ganzjährig |